

Amtsblatt

für die Gemeinde Heiligengrabe „Zwischen Jäglitz und Glinze“



<http://www.heiligengrabe.de>

2. Jahrgang

Freitag, den 29. Oktober 2004

Nummer 9/ Woche 43

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL	
Lfd. Nr.	Inhalt des amtlichen Teils
01	Abwasser-Gebührensatzung des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“
02	Abwasserbeitragsatzung des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“
03	Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetriebe Heiligengrabe“
04	1. Nachtragssatzung der Gemeinde Heiligengrabe für das Haushaltsjahr 2004
05	Öffentliche Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes
06	Öffentliche Mitteilung des Ordnungsamtes über Fundsachen

ANSCHRIFT

Gemeinde Heiligengrabe
Am Birkenwäldchen 1 a
16909 Heiligengrabe
OT Heiligengrabe

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechstunden des Revierpolizisten

Dienstag: 13.00 - 15.00 Uhr
Ort: Gemeindeverwaltung Heiligengrabe
Am Birkenwäldchen 1 a
16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe
Tel.: 033962/ 67-0

Sprechstunden der Schiedsperson

Zeit: jeden 1. Dienstag im Monat von 16.30 – 17.30 Uhr
Ort: Gemeindeverwaltung Heiligengrabe,
Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe
OT Heiligengrabe

Wichtige Rufnummern –
Achtung! Änderung einiger Telefonnummern

Sekretariat/Vermittlung	Frau Gerks	67 – 0
Bürgermeister	Herr Hamelow	67 301
Fax		67 333
Standesamt Friedhofsverwaltung Protokoll- und Sitzungsdienst	Frau Kreßner	67 311
Einwohnermeldeamt	Frau Krüger	67 312
Personalverwaltung	Frau Breitsprecher	67 309
Kindergärten- u. Schulverwaltung Feuer- und Zivilschutz	Frau Schmalenberg	67 308

Leiter Kämmerei	Herr Kippenhahn	67 317
Kasse /Vollstreckung	Frau Kiesewalter	67 325
Steuern /Abgaben	Frau Scholz	67 324
Buchhaltung	Frau Rosin	67 322
Investitionen	Frau Schwarze	67 323

Leiter Bauamt	Herr Schirdewan	67 318
Bauverwaltung	Herr Friedrich-Wellnitz	67 321
Wohnraum- und Gebäudeverwaltung	Frau Groth	67 315
Bauüberwachung / ABM	Frau Jörß	67 316
Liegenschaften	Frau Madjar	67 320
Bauhof	Herr Seier	67 303

Ordnungsamt, Archiv	Frau Otto	67 313
Gewerbeamt, Tourismus Wirtschaftsförderung	Frau Düsterhöft	67 314

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister der Ortsteile der Gemeinde Heiligengrabe

Ortsteile	Ortsbürgermeister	Sprechzeiten
Blandikow	Wilfried Lüdke	montags 17.00-18.00 Uhr Tel. 033962-50553 (privat)
Blesendorf	Wolfram Hlouschek	jeder 2. Dienstag im Monat ab 20.00 Uhr im ehemaligen Gemeindebüro
Blumenthal	Bettina Teiche	jeder 2. Montag im Monat 17.30-18.30 Uhr in der Schule Tel. 033984-70228
Grabow	Hans-Joachim Bork	dienstags 18.00-19.00 Uhr Tel. 033984-70373 (privat)
Heiligengrabe	Reinhard Preuß	dienstags 16.00-18.00 Uhr Tel. 033962-50227 (privat)
Jabel	Fred Wehland	jeder 1. Donnerstag im Monat 18.00-20.00 Uhr Tel.: 03394-402854 (privat) 0173-2079020
Liebenthal	Joachim Strenge	donnerstags 18.00-19.00 Uhr Tel.: 0173-2064025
Maulbeerwalde	Norbert Seier	dienstags 17.00-18.00 Uhr im ehemaligen Gemeindebüro
Papenbruch	Silvia Kerrmann	jeder 3. Mittwoch im Monat im Kulturraum 19.00-20.00 Uhr Tel.: 03394-448532 (dienstl.)
Rosenwinkel	Richard Spiller	jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat 17.00-18.00 Uhr im ehemaligen Gemeindebüro
Wernikow	Detlef Gehlhar Gisela Bergenthal	Tel.: 03394-440950 (privat) Tel.: 03394-440358 (privat)
Zaatzke	Joachim Kluchert	dienstags 17.00-18.00 Uhr in der Kita Tel. 03394-433568

Amtlicher Teil

01	Abwasser-Gebührensatzung des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“
----	---

Gemeinde Heiligengrabe
Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
100/04	100/04	15. 09. 2004	10	X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Frau Große				01.09.2004	

Betreff: Abwasser-Gebührensatzung des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“

Rechtsgrundlagen: Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG)
 siehe auch Präambel der Satzung

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserentsorgung – Gebührensatzung - des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“ der Gemeinde Heiligengrabe.

Begründung: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe hat die Gründung eines Eigenbetriebes für die Wasserversorgung und schadlose Abwasserableitung und -behandlung in den Ortsteilen Maulbeerwalde und Heiligengrabe sowie im Gewerbepark Heiligengrabe/Liebenthal zum 1. Januar 2005 beschlossen. Aus diesem Grund ist die Verabschiedung einheitlicher Satzungen für das Versorgungsgebiet notwendig.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter				25	Protokoll Sitzung
anwesende Vertreter				20	
Beschlossen mit dem Ergebnis					vom:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
20	-	-	-	Seite:	

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Ramona Hanisch
Stellv. Vorsitzende der
Gemeindevertretung

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserentsorgung des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“ der Gemeinde Heiligengrabe (Gebührensatzung)

Auf Grund der §§ 3, 5, 14,15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBL I. 1993 S. 398), in der jeweils gültigen Fassung, und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBL I.1999 S. 200), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 15.09.2004 folgende Satzung des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Eigenbetrieb „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“ betreibt öffentliche Abwasseranlagen für die Ortsteile Heiligengrabe und Maulbeerwalde sowie für den Gewerbepark der Gemeinde Heiligengrabe zur zentralen Entwässerung als eine rechtlich selbständige Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 15.09.2004.

§ 2 Erhebungsrundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage wird eine Benutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Diese Benutzungsgebühr wird als Verbrauchsgebühr und als Grundgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades des Schmutzwassers berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nichtabgesetzten, homogenisierten Probe (CSB nach DIN B 38408 – H 41 (Ausgabe Dezember 1980) oder im Schnellverfahren von Dr. Lange (Küvetten-Test-Verfahren) dargestellt.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten die Schmutzwassermengen die dem Grundstück aus öffentlichen und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen des letzten Kalenderjahres abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Dies gilt auch für Grundstücke mit abflusslosen Sammelgruben.
Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird für die ersten zwei Erhebungszeiträume die zugrunde zu legende Wassermenge nach der Wasserabnahme der ersten drei Monate geschätzt, sofern sie nicht gemessen worden ist.
- (3) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Erhebungszeitraumes geltend zu machen; der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen, durch einen geeichten und vom Eigenbetrieb zugelassenen verplombten Wasserzähler bzw. Schmutzwassermesseinrichtung. Die Kosten für den Einbau hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

- (4) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt die für die Erhebung des Wassergeldes für das letzte Kalenderjahr die zugrundeliegende Verbrauchsmenge.
- (5) Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführte Wassermenge nicht durch einen Wasserzähler ermittelt, so ist der Eigenbetrieb berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen zu schätzen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Eigenbetrieb unter Zugrundelegung des Verbrauchs der letzten drei Erhebungszeiträume und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers bzw. der Schmutzwassermesseinrichtung nicht ermöglicht wird.
- (6) Bei Gebührenpflichtigen mit Großviehhaltung im landwirtschaftlichen Voll- oder Nebenerwerb hat der Eigenbetrieb die Wassermenge die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, pauschal nach der durchschnittlichen Wassermenge vergleichbarer privater Haushalte im Gebiet der Gemeinde als Berechnungsgrundlage für die Benutzungsgebühr festzusetzen.
- (7) Bei leitungsmäßig anschließbaren Grundstücken wird eine Grundgebühr erhoben, die sich nach der Nenngröße/Nennweite des vorhandenen Wasserzählers bemisst. Soweit auf dem Grundstück kein Wasserzähler vorhanden ist, wird für die Bemessung der Grundgebühr die Nennleistung des Wasserzählers zugrunde gelegt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder der nachgewiesenen Pumpleistung erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführende Wassermenge zu messen. Bei Verbundzählern errechnet sich die Grundgebühr auf der Basis des jeweils größten Zählers bzw. der Anschlussnennweite.
- (8) Der Eigenbetrieb erhebt für die Schmutzwasserentsorgung und die Fäkalschlamm Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und Grundstücks-kleinkläranlagen eine auf der tatsächlich abgefahrenen Menge in m³ bezogene Beseitigungsgebühr.
- (9) Die Feststellung der tatsächlichen Menge gemäß § 3 Abs. 8 wird über die Messeinrichtung am des den Transport vorzunehmenden Fahrzeuges ermittelt. Die Menge wird jeweils auf halbe bzw. ganze m³ abgerundet. Sie wird durch Lieferschein dem Kunden gegenüber nachgewiesen.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der

<u>Nenngröße</u>	
bis einschließlich QN2,5	8,00 € je Monat,
QN 6	10,00 € je Monat
QN10	20,00 € je Monat
<u>Nennweite</u>	
bis DN 50	30,00 € je Monat
bis DN 80	100,00 € je Monat
bis DN 100	150,00 € je Monat

Die Grundgebühr wird tageweise berechnet, wobei ein Monat den Zeitraum von 30 Tagen und ein Jahr den Zeitraum von 360 Tagen umfasst (Bankregelung).

Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störung im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als 1 Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Grundgebühr erhoben.

- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser 3,60 € bei einem CSB bis 1000 mg/l;
bei einem erhöhten CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{1000} + 0,5$$

Der Faktor wird auf eine Stelle nach dem Komma auf – oder abgerundet (4/5 Rundung). Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann der Eigenbetrieb für die Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

- (3) Die Beseitigungsgebühr (gesamt) beträgt für Schmutzwasser aus einer abflusslosen Sammelgrube 7,27 € pro cbm.

Diese Gebühr setzt sich wie folgt zusammen aus:

- a) Beseitigungsgebühr von 3,00 € pro m³,
- b) Transportgebühr von 3,68 € pro m³,
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

- (4) Die Beseitigungsgebühr (gesamt) für Fäkalschlamm aus einer genehmigten Grundstückskleinkläranlage beträgt 17,15 € pro cbm Fäkalschlamm.

Diese Gebühr setzt sich wie folgt zusammen aus:

- a) Beseitigungsgebühr von 5,55 € pro m³,
- b) Transportgebühr von 10,00 € pro m³,
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 5

Gebühreuzuschläge

- (1) Für Abwasser, dessen Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des diesen Grenzwert übersteigenden v.H.-Satzes der Gebühr erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, die Mehrkosten im Sinne von Absatz 1 verursacht.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Eigentümer des Grundstückes ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über; Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage vom Grundstück Schmutzwasser/Klärschlamm zugeführt wird.

Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage auf Dauer endet.

§ 8

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Mengen erhoben, gilt die Ablesperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 9

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit und Vorauszahlungen

- (1) Die Gebührenschuld nach § 4 Abs. 2 entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
In den Fällen des § 6 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit dem Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (2) Die Gebührenschuld nach § 4 Abs. 3 und 4 wird i. S. v. § 3 Abs. 8 nach jeder Fahrt berechnet.
- (3) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 3 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt.
Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 15.2.; 15.04.; 15.06.; 15.08. und 15.10. des Jahres fällig.
Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Eigenbetrieb die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresverbrauchsmenge fest.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Eigenbetrieb die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 4 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

§ 10

Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Grundstückseigentümer und ihre Vertreter haben dem Eigenbetrieb und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Eigenbetrieb und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
Die Beauftragten des Eigenbetriebes haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis oder eine Vollmacht auszuweisen.

§ 11

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Eigenbetrieb sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Eigenbetrieb schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12 Datenverarbeitung

Zur Feststellung, Festsetzung und Erhebung der sich aus dieser Satzung ergebenden Zahlungspflichten ist die Erhebung und Nutzung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den §§ 12 und 13 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes durch den Eigenbetrieb zulässig.

§ 13 Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. entgegen den Bestimmungen in § 3 Abs. 3 für die Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Mengennachweis führt,
 - a. entgegen § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b. entgegen § 10 Abs. 2 verhindert, dass der Eigenbetrieb und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 - c. entgegen § 11 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 - d. entgegen § 11 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - e. entgegen § 11 Abs. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden (gemäß § 15 KAG Abs. 3).

Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen Die Vorschriften des Gesetztes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG ist der Bürgermeister.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Sie wird im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ der Gemeinde Heiligengrabe öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Heiligengrabe vom 28.11.2002, Beschluss-Nr. 251/02,

2. Gebührensatzung der Gemeinde Heiligengrabe für die öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen vom 28.11.2002, Beschluss-Vorlage 250/02,
3. Gebührensatzung der Gemeinde Maulbeerwalde für die öffentliche Entsorgung vom Schmutzwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen vom 11.03.2003, Beschluss-Nr. 96/03,
4. Satzung über die Erhebung einer Schmutzwassergebühr für die Schmutzwasserableitung und- behandlung durch die öffentlichen Abwasserentsorgungs- und Behandlungsanlagen des Gewerbeparks Heiligengrabe(ehemals Zweckverband Heiligengrabe/Liebenthal) vom 01.03.2000.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 24. September 2004

Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 15. 09. 2004 beschlossene Abwasser-Gebührensatzung im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 29. Oktober 2004

H a m e l o w
Bürgermeister

02 | Abwasserbeitragssatzung des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“

Gemeinde Heiligengrabe
Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
099/04	099/04	15. 09. 2004	11	X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Frau Große				01.09.2004	

Betreff: Abwasser-Beitragssatzung des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“

Rechtsgrundlagen: Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG)
 siehe auch Präambel der Satzung

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasseranlage – Beitragssatzung - des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“ der Gemeinde Heiligengrabe.

Begründung: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe hat die Gründung eines Eigenbetriebes für die Wasserversorgung und schadlose Abwasserableitung und -behandlung in den Ortsteilen Maulbeerwalde und Heiligengrabe sowie im Gewerbepark Heiligengrabe/Liebenthal zum 1. Januar 2005 beschlossen. Aus diesem Grund ist die Verabschiedung einheitlicher Satzungen für das Versorgungsgebiet notwendig.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter				25	Protokoll Sitzung
anwesende Vertreter				20	
Beschlossen mit dem Ergebnis					
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	vom:	
20	-	-	-	Seite:	

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Ramona Hanisch
Stellv. Vorsitzende der
Gemeindevertretung

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasseranlage
des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“ der Gemeinde Heiligengrabe
(Beitragsatzung)**

Auf Grund der §§ 3, 5, 14,15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I 1993S. 398), in der jeweils gültigen Fassung, und der §§ 1, 2, und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I 1999 S. 200), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 15.09.2004 folgende Satzung des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“ beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Eigenbetrieb „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“ betreibt öffentliche Abwasseranlagen für die Ortsteile Heiligengrabe und Maulbeerwalde sowie für den Gewerbepark der Gemeinde Heiligengrabe zur zentralen Entwässerung als eine rechtlich selbständige Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 15.09.2004.

**§ 2
Grundsatz**

- (1) Der Eigenbetrieb erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Benutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung, der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

**§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) eine bauliche, gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, die Grundstücke aber tatsächlich bebaut sind oder gewerblich genutzt werden.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
Außenbereichsgrundstücke bzw. im Außenbereich liegende Teilflächen von Grundstücken unterliegen der Beitragspflicht, wenn sich auf ihnen ein Gebäude befindet, das zur Sicherung der bauordnungsrechtlichen Erschließung einen tatsächlichen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage besitzt oder benötigt.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Der Beitragspflicht unterliegt die gesamte vorteilsrelevante nutzbare Grundstücksfläche. Die zu veranlagende Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,6
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	2,2
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	2,8
e) je weiteres Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um	0,5.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung Vollgeschosse sind. Ist eine Vollgeschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m in Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Erreichen wie Vollgeschosse nutzbare Geschosse aufgrund einer besonderen Bauweise nicht 2,30 m, gelten auch diese als Vollgeschosse.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes, hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, diejenige Teilfläche des Grundstücks, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt.
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche der tatsächlichen Nutzung,
 - f) bei Grundstücken nach Buchstabe d) die auf ihrem im Außenbereich liegenden Teil mit einer an die Wasserversorgung angeschlossenen baulichen Anlage bebaut sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der straßenzugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die dieser Bebauung entspricht,
 - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Kleingärten, Schwimmbäder, Camping- oder Festplätze – nicht aber Fläche für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,

- h) bei Grundstücken , für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossenen Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2.
Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
 - i) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes.
Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
 - j) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung oder ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o.Ä), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung oder ähnliche Verwaltungsakte beziehen.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. § 11 Abs. 3 Bau NVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen gerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umgebung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a), die Gebäudehöhe nach Buchst. b) oder die Baumassenzahl nach Buchst. c) überschritten wird.
 - f) soweit kein Bebauungsplan besteht,

- aa) bei bebauten Grundstücken im unbeplanten Innenbereich gilt als maßgebliche Anzahl der Vollgeschosse die auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Anzahl an Vollgeschossen. Überschreitet die in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse (baulich mögliche Vollgeschosszahl § 34 BauGB) diese auf dem Grundstück tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse, so ist die mögliche Vollgeschosszahl bei der Beitragsberechnung und – festsetzung heranzuziehen,
 - bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,

 - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsgebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss oder ähnlichen Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchst. h), die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (4) Bei Grundstücken, die im Bereich eines vorhaben bezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen werden,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt 2,55 €/m² beitragspflichtiger Fläche.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
Besteht ein Nutzungsrecht an dem Grundstück und ist der Nutzer in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBERG) vom 21.09.1994 genannt, ist dieser beitragspflichtig, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des SachenRBERG bereits ausgeübt worden ist und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachenRBERG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem In Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen in Höhe des gesamten zukünftigen Beitrags verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Vorauszahlungsleistungen sind, dann als Teilbeträge, nach jedem Bauabschnitt zu zahlen. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung durch Vertrag

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in den §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch die Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Eigenbetrieb und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Eigenbetrieb und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Die Beauftragten des Eigenbetriebes haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.

§ 12

Datenverarbeitung

Zur Feststellung, Festsetzung und Erhebung der sich aus dieser Satzung ergebenden Zahlungspflichten ist die Erhebung und Nutzung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach den §§ 12 und 13 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes durch die Gemeinde zulässig.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. entgegen § 11 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b. entgegen § 11 Abs. 2 verhindert, dass der Eigenbetrieb und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden (gemäß § 15 KAG Abs. 3).
Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG ist der Bürgermeister.

§ 14 Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Sie wird im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ der Gemeinde Heiligengrabe öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung der Gemeinde Heiligengrabe vom 30.01.2003, Beschluss-Nr. 259/03, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 24. September 2004

Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 15. 09. 2004 beschlossene Abwasser-Beitragssatzung im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 29. Oktober 2004

H a m e l o w
Bürgermeister

03	Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetriebe Heiligengrabe“
----	--

**Gemeinde Heiligengrabe
Gemeindevertretung**

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
097/04	097/04	15. 09. 2004	12	X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Frau Große				01.09.2004	

Betreff: Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“

Rechtsgrundlagen: Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)
siehe auch Präambel der Satzung

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt die Satzung über Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung - des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“ der Gemeinde Heiligengrabe.

Begründung: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe hat die Gründung eines Eigenbetriebes für die Wasserversorgung und schadlose Abwasserableitung und -behandlung in den Ortsteilen Maulbeerwalde und Heiligengrabe sowie im Gewerbepark Heiligengrabe/Liebenthal zum 1. Januar 2005 beschlossen. Aus diesem Grund ist die Verabschiedung einheitlicher Satzungen für das Versorgungsgebiet notwendig.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter				25	Protokoll Sitzung
anwesende Vertreter				20	
Beschlossen mit dem Ergebnis				Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	vom:
ja	nein	Enthaltungen			
20	-	-	-		
					Seite:

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Ramona Hanisch
Stellv. Vorsitzende der
Gemeindevertretung

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung - des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetriebe“ der Gemeinde Heiligengrabe vom 15.09.2004

Auf Grund der §§ 3, 5, 14, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg 15.10.1993 (GVBl . I 1993 S. 398), in der jeweils gültigen Fassung, und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl I S. 302), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 15.09.2004. folgende Satzung des Eigenbetriebes “Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“ beschlossen:

§ 1 - Allgemeines -

- (1) Der Eigenbetrieb „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“ betreibt für die Ortsteile Heiligengrabe und Maulbeerwalde sowie für den Gewerbepark der Gemeinde Heiligengrabe die unschädliche Beseitigung der Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser) als öffentliche Einrichtung.
Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten und Behandeln von Abwasser sowie die Verwertung und Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehört auch die Schmutzwasser- und Fäkal-schlamm Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und Grundstückskläranlagen.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes sind und werden Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches System bilden und vom Eigenbetrieb als öffentliche Einrichtung im Trennverfahren (für Schmutz- und Niederschlagswasser) betrieben und unterhalten werden.
Der Eigenbetrieb kann Leistungen ganz oder teilweise zur Erfüllung dieser Aufgaben nach Abs. 1 durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören:
 - a) das gesamte öffentliche gemeindliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen (wie z. B. Abwasserpumpwerke, Rückhaltebecken, Betriebshöfe usw.)
 - b) die Klärwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen und
 - c) Anlagen und Einrichtungen Dritter, wenn sich der Eigenbetrieb dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient.
- (4) Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie der Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt der Eigenbetrieb.
- (5) Zu den Abwasseranlagen gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Bereich, nicht jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden Grundstücksentwässerungsanlagen (Hausanschlüsse).
Anlagen zur Schmutzwasservorbehandlung zählen nicht zur öffentlichen Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung.

Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser

Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser oder das Wasser von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden. Nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalwasser.

Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser

Kanäle:

Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschl. der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke und Regenüberläufe

Mischwasserkanäle:

sind zur Aufnahme von Niederschlagswasser und Schmutzwasser bestimmt

Schmutzwasserkanäle:

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser

Regenwasserkanäle:

dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser

Sammelkläranlage:

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschl. der Ableitung zum Gewässer

Grundstücksanschlüsse: (Anschlusskanäle)

sind Leitungen vom Schmutzwasserkanal (von der Abzweigstelle) bis zum Kontrollschacht (Revisionsschacht), wenn dieser nicht vorhanden ist, dann bis zur Grundstücksgrenze

Grundstücksentwässerungsanlage (Hausanschluss):

sind Einrichtungen eines Grundstückes, die dem Ableiten des Abwassers dienen bis einschließlich des Kontrollschachtes, wenn dieser nicht vorhanden ist bis zur Grundstücksgrenze. Der Kontrollschacht ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

Grundstückskläranlage: (Kleinkläranlage und abflusslose Sammelgrube)

Kleinkläranlagen sind Teil von Grundstücksentwässerungsanlagen und dienen der Reinigung von Abwässern, die keiner Sammelkläranlage zugeführt werden können oder dürfen; abflusslose Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

Messschacht: (Kontrollschacht/Revisionsschacht)

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

Fäkalschlamm:

ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht wird.

Benutzungsgebühr:

wird erhoben für die Nutzung des zentralen Schmutzwasserkanals.

Beseitigungsgebühr:

wird erhoben für die Abfuhr von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.

§ 3

Grundstücksbegriff-Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind diese zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGB I S, 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen ihren Anspruch keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Eigenbetriebes liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in § 6 berechtigt, vom Eigenbetrieb zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dem Eigentümer steht der Erbbauberechtigte gleich.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung hat der Anspruchsberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in § 6 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht und die Pflicht, die auf seinen Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
Die Benutzungs- und Einleitungspflicht trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann den Anschluss des Niederschlagswassers ganz oder teilweise ausschließen, wenn es auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- (4) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in die leitungsgebundene Abwasseranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Schmutzwasser- und schlammensorgungseinrichtung berechtigt und verpflichtet.
- (5) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn Schmutzwasser und Fäkalschlamm wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres vom Eigenbetrieb übernommen werden kann und der Fäkalschlamm günstiger von demjenigen behandelt wird, bei dem er anfällt,
 2. solange eine Übernahme des Schmutzwassers und Fäkalschlammes technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.

Sind Schmutzwasser und Fäkalschlämme nicht die Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, kann der Eigenbetrieb den Nachweis verlangen, dass es sich nicht um einen vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgeschlossenen Schlamm bzw. Schmutzwasser handelt.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

Das Anschlussrecht für Niederschlagswasser erstreckt sich nur auf Grundstücke, die an einen Regenwasserkanal anliegen und auf denen eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht möglich ist. Grundsätzlich ist das Niederschlagswasser von Grundstücken im Grundstücksbereich zu versickern und auf kürzestem Weg unverschmutzt dem Untergrund zuzuführen. Das Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen und Plätzen ist auf dem kürzesten Wege oberirdischen Gewässern zuzuleiten oder im angrenzenden Bereich versickern zu lassen. Niederschlagswasser darf nicht in abflusslose Sammelgruben eingeleitet werden.

§ 6

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann der Eigenbetrieb auf Antrag den Anschluss zulassen. Der Eigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle erweitert oder geändert werden.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann der Eigenbetrieb den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehraufwendungen und Kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen das Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung des Eigenbetriebes zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.
- (4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die geschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussberechtigte selbst zu schützen. Die vom Eigenbetrieb für die Grundstücke festgesetzten Anschlusshöhen sind Mindesthöhen, die nicht unterschritten werden dürfen. Dem Anschlussberechtigten obliegt es daher, sich auch über die vom Eigenbetrieb angegebenen Mindesthöhen für ungeschützte Abläufe hinaus gegen möglichen Rückstau selbst zu schützen.
- (5) Das Anschlussrecht für die Schmutzwasser- und Fäkalschlammentsorgung erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, auf denen das dort anfallende Abwasser nicht in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. Welche Grundstücke durch eine Sammelkanalisation erschlossen werden, bestimmt der Eigenbetrieb.

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Abgesehen von den in Abs. 8 vorgesehenen Fällen dürfen in die öffentliche Abwasseranlage Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 1. die in der Anlage beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 2. die öffentliche Abwasseranlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 3. den Betrieb der Abwasseranlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 4. die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 5. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere der Gewässer, auswirken.

(2) Von der Einleitung und dem Einbringen in die öffentliche Abwasseranlage sind insbesondere ausgeschlossen:

1. feuergefährliche Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl oder für Stoffe, die leicht explodieren,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen,
5. Lösungsmittel,
6. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
7. Grund-, Drain- und Quellwasser,

8. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Teber, Hefe,
9. flüssige Stoffe, die erhärten,
10. Schlamm und sonstiges Räumgut aus Leichtstoffe- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
11. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
12. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, frucht-schädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Von diesem Verbot ausgenommen sind:

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und Menge, wie sie auch im Abwasser der Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Eigenbetrieb in den Einleitbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;
- c) Stoffe, die auf Grund einer Genehmigung nach anderen Gesetzen eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften entfällt, soweit der Eigenbetrieb keine Einwendungen erhebt.

13. Abwasser, insbesondere aus Industrie und Gewerbegebieten oder vergleichbaren Einrichtungen, dürfen nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitwerte nicht überschreiten:

Temperatur	max. 35 °C
pH-Wert	6,0-9,5
absetzbare Stoffe (nach 15 min abfiltrierbarer Absetzzeit)	1,5 ml/l
organische Stoffe	10 mg/l
halogenierte Kohlenwasserstoffe berechnet als organisch gebundenes	Chlor 1 mg/l
organisch Halogenverbindg. bestimmt als adsorbierbare	900 mg/l
organisch gebundene Chem. Sauerstoffbedarf (CSB) homog Halogene (AOX)	0,5 mg/l
Phenole (gesamt)	1,0 mg/l
Kohlenwasserstoffe DEV H 18	20,0 mg/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe DEV H 17	50 mg/l
Ammonium	200 mg/l
Nitrit	20 mg/l
Cyandide, durch Chlor zerstörbar	0,2 mg/l
Clorid	400 mg/l
Sulfate	300 mg/l
Arsen	0,05 mg/l
(Kontrolle bei Hybridsystem)	
Blei	0,3 mg/l
Cadmium	0,03 mg/l
Chrom ges.	0,3 mg/l
Kupfer	0,5 mg/l
Nickel	0,3 mg/l
Quecksilber	0,008 mg/l
Silber	0,05 mg/l
Zink	0,1 mg/l
Zinn	0,1 mg/l

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, -Abwasser- und Schlammuntersuchungen in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin auszuführen.

- (3) Die Einleitbedingungen nach Abs. 2 Nr. 12 Buchst. b) werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen von Sondervereinbarungen festgelegt.
- (4) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinern zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt.
- (5) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht statthaft.
- (6) Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen (z.B. durch Auslaufen von Behältern), so ist der Eigenbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen.
- (7) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen,

haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen.

Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden. Der Anschlussberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch die versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.

- (8) Werden Abwässer eingeleitet bei denen ein begründeter Verdacht besteht, dass ihre Einleitung in das Abwassernetz unzulässig ist, so ist der Eigenbetrieb jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Diese Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls der Verdacht nach Satz 1 bestätigt wird, anderenfalls der Eigenbetrieb.
- (9) Wenn die Art des Abwassers sich verändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich dem Eigenbetrieb mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (10) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich der Eigenbetrieb vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltskosten zu tragen. Für diesen Fall sind Sondervereinbarungen im Sinne des § 12 abzuschließen.

§ 8 Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen seines Anschlussrechts durch einen unterirdischen Anschlusskanal unmittelbar an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlusszwang).
 1. wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist,
 2. wenn es so hergerichtet oder genutzt wird, dass sich Abwasser oder Niederschlagswasser sammelt, das
 - a) den Untergrund verunreinigt oder
 - b) Belästigungen oder Feuchtigkeitserscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oder
 3. wenn ein sonstiges dingliches öffentliches Interesse dies erfordert.
 4. Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt oder wenn der Anschluss im Interesse des öffentlichen Wohls geboten ist.

Die Verpflichtung besteht für solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen oder einen eigenen Zugang zu einer Straße haben, in der bereits eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen, dinglich, durch Baulast vertraglich oder durch Notwegerecht gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat.

5. Ein Anschlusszwang besetzt nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage, die nicht über die Anschlussleitung eines Grundstückes erfolgt, ist nur mit Einwilligung des Eigenbetriebes zulässig.
- (3) Alle für den Anschluss in Frage kommenden Grundstücke müssen vom Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen sein.
- (4) Bei Neu- und Umbauten oder sonstigen Nutzungsänderungen muss der Anschluss vor Ingebrauchnahme ausgeführt sein.
- (5) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder sonstige Nutzungen von Abs. 1 vorgenommen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden. Das gleiche gilt, wenn auf Grundstücken vorhandene Entwässerungsanlagen geändert oder neu angelegt werden.
- (6) Wird die öffentliche Abwasseranlage nachträglich hergestellt, ist das Grundstück unter den Voraussetzungen des Abs. 1 innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch den Eigenbetrieb anzuschließen. In Härtefällen kann die Frist ausnahmsweise verlängert werden.
- (7) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer vorher dem Eigenbetrieb so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Anschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, so haftet er für den dadurch entstandenen Schaden.
- (8) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Eigenbetrieb innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.
- (9) Anschlussberechtigte, deren Grundstück nicht durch eine Abwasserleitung erschlossen ist, sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Schmutzwasser- und Fäkalschlammabfuhranlage zu benutzen. Die Grundstücke sind so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Schmutzwassers- und Fäkalschlammes nicht behindert wird. Der Eigenbetrieb kann verlangen, dass die Zufahrt zur Grundstückskläranlage ermöglicht und instand gehalten wird und störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.

§ 9

Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung von seinem Grundstück das gesamte Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.
- (2) Auf Grundstücken die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder benutzt werden.
- (3) Anschlussberechtigte, deren Grundstücke nicht durch Anschlussleitungen an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, sind verpflichtet für ihre Grundstücke die öffentliche Schmutzwasser- und Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung zu benutzen. Der Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie das in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser ist in die gemeindliche Sammelkläranlage zu verbringen (Benutzungszwang). Verpflichtete sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.
Sie haben auf Verlangen des Eigenbetriebes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlusspflichtige kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht sowie auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Wohls der Allgemeinheit unzumutbar ist.
Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Eigenbetrieb einzureichen. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
Wird eine Befreiung ausgesprochen besteht die Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Schmutzwasser- und Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung.
- (2) Eine Befreiung von der Fäkalschlamm Entsorgung kann insbesondere für landwirtschaftliche Anwesen erfolgen, wenn der anfallende Fäkalschlamm auf betriebseigenen Ackerflächen ordnungsgemäß ausgebracht wird. Von der Befreiung ausgenommen sind Abwässer insbesondere mit menschlichen Fäkalien.
- (3) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Anschlussverpflichtete binnen vier Wochen nach Aufforderung des Eigenbetriebs zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beim Eigenbetrieb beantragen.
Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen.
Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich beim Eigenbetrieb beantragt werden.

§ 11

Nutzung des Niederschlagwassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagwassers als Brauchwasser, so hat er dies dem Eigenbetrieb anzuzeigen.

§ 12 Sondereinbarungen

Ist ein Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage berechtigt oder verpflichtet, so kann der Eigenbetrieb durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht und aufgrund eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses gerechtfertigt ist.

§ 13 Genehmigungen von Grundstückskläreinrichtungen (Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben)

- (1) Kläreinrichtungen auf Grundstücken sind nach den Vorschriften der Bauordnung für das Land Brandenburg genehmigungspflichtig; sie werden nicht genehmigt, wenn Abwässer in die Abwasseranlage eingeleitet werden müssen.
Eine Grundstückskläreinrichtung kann gegen jederzeitigen Widerruf als Provisorium zugelassen werden. Sie ist so zu erstellen, dass die Abfuhr des Schmutzwassers und Klärschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge jederzeit möglich ist. Die Kläreinrichtung ist wieder zu entfernen, sobald die Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt und das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen müssen angelegt werden, wenn
 - a) eine Befreiung vom Anschluss an die Abwasseranlage erteilt ist (§10), sofern keine vollständige Verwertung der Abwässer erfolgt,
 - b) der Eigenbetrieb eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt § 7 Abs. 1),
 - c) keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird.
- (3) Eine Grundstückskläreinrichtung muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Absetzanlage ist nicht zulässig.
- (4) Den Aufwand und die Kosten für die Herstellung und Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer.
- (5) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlage (§ 8 Abs. 5) hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen acht Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (6) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.
Für Betrieb und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen.
Der Eigenbetrieb ist berechtigt, die Anlagen und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.

- (7) Bei Grundstückskläreinrichtungen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich der Eigenbetrieb vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften auch den Betrieb der Kläranlage auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.

§ 14 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben.
- (2) Der Grundstücksanschluss besteht aus dem Anschlusskanal, der an der Abzweigstelle des öffentlichen Abwasserkanals beginnt und am Revisionsschacht bzw. wenn dieser nicht vorhanden ist, an der Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstücks endet.

Die Grundstücksanschlüsse werden vom Eigenbetrieb hergestellt, verbessert, erneuert, verändert, unterhalten und ggf. beseitigt. Anzahl, Nennweite, technische Ausführung und Führung der Grundstücksanschlüsse bestimmt der Eigenbetrieb, er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Bei Verstopfung hat der Eigenbetrieb den Grundstücksanschluss zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Grundstücksanschlusses zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anschließbar oder angeschlossen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dgl. sowie von Sonderbauwerken zulassen, und das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahme für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind. Sollten für ein Grundstück weitere Grundstücksanschlussleitungen benötigt werden, so ist der Anschlussnehmer in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb berechtigt, diese über eine Firma selbst zu beauftragen.
- (4) Neu- und Umbauten sind dem Eigenbetrieb vom Bauherren rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme anzuzeigen.
- (5) Wird der Grundstücksanschluss erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb eines Monats anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder durch zugestellte schriftliche Mitteilung an den Anschlussberechtigten der Eigenbetrieb angezeigt hat, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (6) Erfolgt die Entwässerung des Grundstückes im Drucksystem, so kann der Eigenbetrieb für mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für die anderen Grundstücke vorsehen. Die Lage und die lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung der Revisionsschächte bzw. des Pumpenschachtes bestimmt der Eigenbetrieb. Er soll sich mit dem Grundstückseigentümer abstimmen.
- (7) Der Eigenbetrieb kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und die Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweiligen Grundstück durch Eintragung von Grunddienstbarkeiten gesichert haben. Diese sind dem Eigenbetrieb vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

- (8) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche gegenüber dem Eigenbetrieb geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau oder beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (9) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.
- (10) Beauftragten des Eigenbetriebes ist zur Herstellung des Grundstücksanschlusses nach Anmeldung ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (11) Die fachgerechte Wiederherstellung der Straße und der sonstigen Befestigungen im öffentlichen Straßenraum obliegt dem Grundstückseigentümer.

§ 15

Grundstücksentwässerungsanlage (Hausanschluss)

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist mit einer Grundstückskläranlage (Kleinkläranlage) oder abflusslosen Sammelgrube zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Grube ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Klärschlammes bzw. Schmutzwassers durch Entsorgungsfahrzeuge jederzeit möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Der Kontrollschacht ist so nah wie möglich an die Grundstücksgrenze zu setzen. Der Eigenbetrieb kann verlangen, dass an Stelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Mit Genehmigung des Eigenbetriebes kann der Messschacht entfallen, wenn der zum Grundstücksanschluss gehörende Kontrollschacht ausreicht.
- (4) Besteht zur öffentlichen Abwasseranlage kein natürliches Gefälle oder Rückstaugefahr, so kann der Eigenbetrieb vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist. Die Kosten für den Einbau und Betrieb der Hebeanlage sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.
- (5) Gegen Rückstau des Abwassers aus Kanälen und Grundstücksanschlüssen haben sich die Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Gemeinde kann die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich des Kontrollschachtes bzw. Pumpenschachtes mit Pumpe auf Kosten des Grundstückseigentümers herstellen lassen, wenn der Grundstückseigentümer seiner dementsprechenden Verpflichtung nach Abs. 1 nicht nachkommt oder sonst ein dingliches Bedürfnis dafür besteht. Für diese Zwecke ist den Beauftragten des Eigenbetriebes nach Anmeldung ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

- (7) Entspricht die vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Eigenbetriebs und auf eigene Kosten diese entsprechend anzupassen.
Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer vom Eigenbetrieb eine geeignete Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung des Eigenbetriebs.
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmungen ausgeführt werden.

§ 16

Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlage (Hausanschluss)

- (1) Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage, deren Anschluss, deren Änderung sowie die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage und die Änderung der Benutzung bedürfen der Genehmigung des Eigenbetriebes.
- (2) Bei vorübergehenden oder vorläufigen Abschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet erteilt. Einem unmittelbaren Anschluss steht ein mittelbarer über eine bestehende Grundstücksentwässerungsanlage gleich.
- (3) Die Genehmigung ist schriftlich, unter Benutzung eines beim Eigenbetrieb erhältlichen Vordrucks, zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (4) Aus dem Antrag müssen Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein.
- (5) Der Eigenbetrieb entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (6) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (7) Der Eigenbetrieb kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung und bei der Vermutung einer Überschreitung der Grenzwerte auch zusätzliche Beprobungen und Kontrollbegehungen durch den Eigenbetrieb zu dulden hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 17

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim Eigenbetrieb zum gleichen Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Eigenbetrieb folgende Unterlagen in 2-facher Ausfertigung einzureichen:
1. Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:500
 2. Grundrisse und Flächenplan im Maßstab 1:500, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 13 Abs. 2 die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung ersichtlich sind.
 3. Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:500, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen die Gelände- und Kanalsohlhöhen, die maßgeblichen Kellersohlhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte und höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind.
 4. Werden Gewerbe und Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von Haushaltabwässern abweicht, zugeführt, müssen ferner folgende Angaben gemacht werden:
 - a) Zahl der Beschäftigten und ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
 - b) Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials der Erzeugnisse,
 - c) die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - d) Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - e) die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen. Soweit nötig sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen zu ergänzen. Die Pläne haben den beim Eigenbetrieb ausliegenden Planmuster zu entsprechen.
Über die Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben, insbesondere zur Höhenlage von Kanälen, zur Lage von Anschlussstellen und zu Höhenfestpunkten erteilt der Eigenbetrieb Auskunft. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.
- (2) Der Eigenbetrieb prüft, ob die beabsichtigte Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Eigenbetrieb schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Entsprechen die geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Bestimmungen dieser Satzung, teilt der Eigenbetrieb den Antragsteller die Mängel mit und gibt ihnen Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist geänderte und berichtigte bzw. vervollständigte Unterlagen erneut einzureichen.

- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstückentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach Straßenbau – und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 -3 kann der Eigenbetrieb Ausnahmen erlassen, wenn oder soweit sie auf Grund anderer Gegebenheiten die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der genehmigungsbedürftigen Gegenstände beurteilen kann.

§ 18

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage (Hausanschluss)

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem Eigenbetrieb den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größter Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens von Grundstückentwässerungsanlagen eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Eigenbetriebs verdeckt werden. Anderenfalls sind sie auf Anordnung des Eigenbetriebs freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist beim Eigenbetrieb zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Der Eigenbetrieb kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmens eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlage vorgelegt wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 13 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch den Eigenbetrieb befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 19

Überwachung

- (1) Der Eigenbetrieb ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Die Kosten von Abwasseruntersuchungen tragen die Grundstückseigentümer. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der Eigenbetrieb sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Eigenbetriebes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehinderten Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die Durchgeführte Untersuchung und über die Mängelbeseitigung ist dem Eigenbetrieb eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen.
Der Eigenbetrieb kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, die Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Abwasseranlagen und Abwasserreinigungen ausschließt.
- (3) Der Eigenbetrieb kann den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen, wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird.
Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in einen Kanal eine Genehmigung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße gemeindliche Überwachung zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Eigenbetrieb anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtung nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.
- (6) Den Beauftragten des Eigenbetriebes und den Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Abs. 1-2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 20

Stilllegung von Abwasseranlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Kleinkläranlagen, sobald die Abwässer einer Sammelkläranlage zugeführt werden.

Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 15 -18 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen ist.

§ 21

Einleiten in Kanäle

- (1) In Mischwasserkanäle darf Schmutz- und Niederschlagswasser eingeleitet werden, in Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt der Eigenbetrieb.

§ 22

Entsorgung des Schmutzwassers – und Fäkalschlammes

- (1) Grundstückskläranlagen bzw. abflusslose Gruben werden durch den Eigenbetrieb oder das durch ihn beauftragte Abfuhrunternehmen entleert bzw. entschlamm. Den Vertretern des Eigenbetriebes und ihren Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Klärschlamm wird der gemeindlichen Sammelkläranlage zugeführt.
- (2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Gruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig mindestens 3 Tage vorher dem Eigenbetrieb bzw. dessen Beauftragten die Notwendigkeit der Grubenentleerung anzuzeigen.
 - b) Grundstückskläranlagen werden bei Bedarf entschlamm, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben mindestens einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfaulgruben in mindestens zweijährigem Abstand zu entschlamm sind.
- (3) Die Entleerung bzw. Entschlammung erfolgt durch den Eigenbetrieb bzw. dessen Beauftragten vorzugsweise während der üblichen Dienstzeiten des Eigenbetriebes. Außerhalb dieser Zeiten wird die Entleerung bzw. Entschlammung im Rahmen des Notdienstes lediglich im Falle von Havarie- und Notsituationen, die keinen weiteren Aufschub dulden, vorgenommen. Wird der Notdienst grundlos für die übliche Entleerung durch Grundstückseigentümer in Anspruch genommen, ohne dass nachweislich eine Havarie- oder Notsituation vorlag, so hat dieser dem Eigenbetrieb bzw. dessen Beauftragten den mit der Annahme des Schmutzwassers bzw. Schlammes auf der Sammelkläranlage verbundenen zusätzlichen Aufwand zu erstatten.
- (4) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen bzw. abflusslosen Gruben geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Eigenbetriebs über. Der Eigenbetrieb ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorengegangenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 23

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik anzupassen.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe und Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entfernen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann. § 24 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Anlagen mit unzugänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

- (5) Der Eigenbetrieb kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Eigenbetrieb schriftlich bekannt gegeben wird, wer die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über diese Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen.
- (7) Wird Schmutzwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist der Eigenbetrieb jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechts kann untersagt werden, wenn die oder der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechts kann vom Nachweis der Gefahrlosigkeit des Schmutzwassers abhängig gemacht werden.

§ 24 Abscheider

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlage sind Abscheider einzuschalten und zu benutzen, wenn mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können. Befinden sich auf einem Grundstück Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge die mit Abläufen versehen sind, sind Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe mit einzubauen.
Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider ist nicht zulässig.
- (2) Sind Anlagen der in Abs. 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände und Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlage befinden.
- (3) Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen gereinigt und bei Bedarf geleert werden. Das Abscheidegut ist schadlos entsprechend der in der Abfallentsorgungssatzung des zuständigen Abfallbeseitigungspflichtigen getroffenen Regelung auf seine Kosten zu entsorgen.
- (4) Störungen an Abscheidern sind von dem Eigentümer bzw. dem Erbbauberechtigten des Grundstücks unverzüglich zu beseitigen. Er hat die Störung und ihre Beseitigung unverzüglich dem Eigenbetrieb anzuzeigen. Der Anzeigepflichtige haftet für den Schaden, der dem Eigenbetrieb durch eine Störung an einem solchen Abscheider entsteht.

§ 25 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen auf Kosten des Grundstückseigentümers gegen Rückstau abgesichert werden. Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen gehalten sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

- (3) Abscheider, deren Wasserspiegel unter der festgelegten Rückstauenebene liegen, sind gegen Rückstau abzusichern. Es kann von Abs. 1 Satz 3 abgewichen werden, wenn keine wassergefährdenden Stoffe anfallen oder aufgrund der geringen Abfallmenge keine Beeinträchtigung der Abschneideanlage zu befürchten ist.
- (4) Für Schäden durch Rückstau haftet der Eigenbetrieb nicht.

§ 26 Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserlauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer kein Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung von Gebühren. Der Eigenbetrieb ist im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

§ 27 Anzeigepflichtigen

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 8 Abs. 1) so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Eigenbetrieb mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist der Eigenbetrieb unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zu dem schriftlich – zu unterrichten.
Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend auch zudem schriftlich – dem Eigenbetrieb mitzuteilen.
- (3) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z.B. Produktionsumstellung), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich schriftlich dem Eigenbetrieb mitzuteilen.

§ 28 Einleitkataster

- (1) Der Eigenbetrieb führt ein Kataster über Einleitungen von Schmutzwasser aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben in die öffentliche Abwasseranlage.
- (2) Bei Einleitungen im Sinne des Abs. 1 sind dem Eigenbetrieb mit dem Entwässerungsantrag nach § 17 bei bestehenden Anschlüssen auf Anforderung die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen.
Auf Anforderung des Eigenbetriebes hat der Grundstückseigentümer weitere für die Erstellung des Einleitkatasters erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Schmutzwasser.

§ 29 Bestellung von Dienstbarkeiten

- (1) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, auf seine Kosten von dem Grundstückseigentümer die Sicherung von Entsorgungsleitungen, die auf dem Grundstück verlegt werden, durch Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu verlangen. Eine anteilige angemessene Entschädigung wird nur für Einrichtungen gezahlt, die nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dienen.

- (2) Für Entsorgungsleitungen auf privaten Grundstücken, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung benutzt worden sind, wird ein einmaliger üblicher Ausgleich gezahlt, wenn für die Nutzung eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit begründet und im Grundbuch eingetragen worden ist.
Die Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichs besteht nicht, wenn bereits in anderer Weise geleistet worden ist.

§ 30

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 31

Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Abwasseranlagen

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Dem Beauftragten des Eigenbetriebs ist zur Prüfung der Abwasseranlagen ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Zu diesem Zweck müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Eigenbetrieb berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel lt. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Eigenbetrieb ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 32

Haftung

- (1) Der Eigenbetrieb haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Der Eigenbetrieb haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Abwasseranlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Eigenbetrieb zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage einschließlich des Grundstückanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 8 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Eigenbetrieb den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Eigenbetrieb für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 33 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die öffentliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind.
Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einer angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der öffentlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.
Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten der Verlegung hat der Eigenbetrieb zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 34 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes sowie für Erbbauberechtigte und sonstige Nutzer des Grundstücks dinglich Berechtigte.
Mehrere Verpflichtete haften dem Eigenbetrieb gegenüber als Gesamtschuldner.

§ 35 Beiträge, Gebühren

Für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung, der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung erhoben.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden (gemäß § 5 Abs. 2 Gemeindeordnung i.V.m. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz).

Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG ist der Bürgermeister.

§ 37
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Sie wird im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ der Gemeinde Heiligengrabe öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
 1. Entwässerungssatzung der Gemeinde Heiligengrabe vom 28.11.2002, Beschluss-Nr. 249/02,
 2. Entsorgungssatzung für Schmutzwasser und Fäkalschlamm der Gemeinde Heiligengrabe vom 28.11.2002, Beschluss-Nr. 248/ 02,
 3. Entsorgungssatzung für Schmutzwasser und Fäkalschlamm der Gemeinde Maulbeerwalde vom 11.03.2003, Beschluss-Nr. 97/03,
 4. Satzung über die Beseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungssatzung des Gewerbeparks Heiligengrabe (ehemals Zweckverband Heiligengrabe/Liebenthal) vom 01.03.2000.

Anlage 1

Zu § 7 Abs. 13
Analyse und Messverfahren

Nr.	Parameter/Titel	Verfahren
(1)	Allgemeine Verfahren	
1.	Homogenisierung der Probe für alle Parameter, die in der Originalprobe (Gesamtprobe) bestimmt werden	entspr. DIN 38402 A 30 in Anwesenheit leicht flüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß kühl zu homogenisieren
2.	Abwasservolumenstrom	entspr. DIN 19559
3.	pH-Wert	DIN 38404 C 5
4.	Temperatur	DIN 38404 C 4
(2)	Analyseverfahren	
1.	Chlorid	DIN 38405 D 20
2.	Cyanid	DIN 38405 D 13-2
3.	Florid	DIN 38405 D 4-1
4.	Ammonium- Stickstoff	DIN 38406 E 5
5.	Nitrat-Stickstoff	DIN 38405 D 20
6.	Nitrat-Stickstoff Bei der Bestimmung von Stickstoff gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat- Stickstoff kann der Nitrit-Stickstoff zeitgleich mit der Bestimmung von Ammonium- und Nitrat-Stickstoff bestimmt werden	
7.	Phosphor gesamt (in der Originalprobe)	DIN 38406 E 22
8.	Sulfat	DIN 38404 D 20
9.	Sulfid, gelöst	DIN 38405 D 26
10.	Arsen (in der Originalprobe)	DIN 38405 D 18
11.	Blei (in der Originalprobe)	DIN 38406 E 6.3
12.	Cadmium (in der Originalprobe)	DIN 38406 E 19
13.	Chrom gesamt (in der Originalprobe)	DIN 38406 E 22
14.	Eisen (in der Originalprobe)	DIN 38406 E 22
15.	Mangan (in der Originalprobe)	DIN 38406 E 22
16.	Kupfer (in der Originalprobe)	DIN 38406 E 22
17.	Nickel (in der Originalprobe)	DIN 38406 E 22
18.	Quecksilber (in der Originalprobe)	DIN 38406 E 12-3
19.	Zink (in der Originalprobe)	DIN 38406 E 22
20.	Zinn (in der Originalprobe)	DIN 38406 E 22
(3)	Einzelstoffe, Summenparameter, Gruppenparameter	
1.	Abfiltrierbare Stoffe (in der Originalprobe)	DIN 38409 H 2 (Glasfaserfilter)
2.	Adsorbierbare Stoffe organisch gebundene Halogene (AOX)(in der Originalprobe), angegeben als Chlorid	DIN 38409 H 14
3.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) (Originalprobe)	DIN 38409 H 41
4.	Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)	DIN 38409 H 3
5.	Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB5) (Originalprobe)	DIN 38409 H 51 unter zusätzlicher Hemmung der Nitrifikation

	von 5 mg
	Allylthioharnstoff
6. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar) (Originalprobe)	DIN 38409 H 17
7. Kohlenwasserstoffe	DIN 38409 H 18
8. direkt abscheidbare lipophile Leichtstoffe	DIN 38409 H 19
9. Phenolindex nach Destillation und Farbextraktion	DIN 38409 H 16-2
10. Chlor gesamt	DIN 38408 G 4
11. Chlor, freies	DIN 38408 G 4
12. Flüchtige organisch gebundene Halogene (Originalprobe), angegeben als Chlorid	DIN 38409 H 14 Durchführung nach Abschnitt 8.2.1. Zeilen 1-12
13. absetzbare Stoffe	DIN 38409 H 9
(4) Biologische Testverfahren	
1. Fischgiftigkeit (GF), (Originalprobe)	DIN 38409 L 31
2. Daphniengiftigkeit (GD), (Originalprobe)	DIN 38412 L 30
3. Algengiftigkeit (GA),(Originalprobe)	DIN 38412 L 33
4. Bakterienleuchthemmung (GI.) (Originalprobe)	DIN 38412 L 34 DIN 38412 L 34 (mit der Maßgabe, dass die in Pkt.5 genannten Ergänzungen nicht zu beachten sind)

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 24. September 2004

Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 15. 09. 2004 beschlossene Abwasserentwässerungssatzung im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 29. Oktober 2004

H a m e l o w
Bürgermeister

04 | 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Heiligengrabe für das Haushaltsjahr 2004

Gemeinde Heiligengrabe
Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
089/04	089/04	15. 09. 2004	06	X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Herr Kippenhahn				01.09.2004	

Betreff: 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Heiligengrabe für das Haushaltsjahr 2004

Rechtsgrundlage § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt die 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2004.

Begründung: Der Erlass einer Nachtragssatzung macht sich notwendig, da bisher nicht veranschlagte bzw. zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		25			
anwesende Vertreter		20			
Beschlossen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	vom:	
20	-	-	-	Seite:	

Egmont Hamelow
 Bürgermeister

Siegel

Ramona Hanisch
 Stellv. Vorsitzende der
 Gemeindevertretung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heiligengrabe für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15. September 2004 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um €	vermindert um €	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			Gegenüber bisher €	Nummehr festgesetzt auf €
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	989.100	-	7.196.100	8.185.200
die Ausgaben	989.100	-	7.196.100	8.185.200
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	-	1.351.400	5.312.600	3.961.200
die Ausgaben	-	1.351.400	5.312.600	3.961.200

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert
2. der Gesamtbetrag d. von bisher 1.875.400 € auf 2.049.100 €
Verpflichtungsermächtigungen
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 1.199.300 € auf 1.364.200 €

§§ 3 und 4

Keine Änderung.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 23. September 2004

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 15. 09. 2004 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 29.10.2004

H a m e l o w
Bürgermeister

05	Öffentliche Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes
----	--

Lohnsteuerkarten 2005

1. Die Lohnsteuerkarten 2005 sind bis zum 31.10.2004 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2004 zu Beginn des Kalenderjahres 2004 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2004 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2004 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.
Weist der Arbeitgeber nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf:
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahren in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen,
 - g) Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums usw. sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.
Die erforderlichen Antragsvordruck sind bei den Finanzämtern erhältlich.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind beim Einwohnermeldeamt einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2004 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Ihr Einwohnermeldeamt

06	Öffentliche Mitteilung des Ordnungsamtes über Fundsachen
----	--

Folgende Gegenstände wurden bei der Gemeindeverwaltung Heiligengrabe als Fundsachen abgegeben und nicht abgeholt:

1 Damenarmbanduhr

1 Kfz-Schlüssel

Otto
Sachbearbeiterin Ordnungsbehörde

Nichtamtlicher Teil

Königsberg und Herzsprung stimmten für Heiligengrabe

In einem Bürgerentscheid haben die Wahlberechtigten aus Königsberg und Herzsprung sich dafür ausgesprochen, sich mit den Dörfern in Heiligengrabe zusammenzuschließen.

Zurzeit laufen die Verhandlungen mit den Gemeindevertretungen Herzsprung und Königsberg sowie der Stadt Wittstock über die Vertragsgestaltung der Eingliederung und der Übernahme von beschäftigten, Einrichtungen, Gebäuden und Anlagen. Bis zur nächsten landesweiten Kommunalwahl wird aus jeder Gemeinde ein Vertreter mit Sitz und Stimme in der Gemeindevertretung Heiligengrabe vertreten sein.

Mit der Eingliederung beider Gemeinden erreicht Heiligengrabe erstmals die vom Land geforderten 5000 Einwohner. Damit hat sich unser Gemeindeverbund wesentlich stabilisiert.

Naturlernpfad „Rote Brücke“ eröffnet

Am 2. Oktober 2004 wurde nach eineinhalbjähriger Bauzeit der Naturlernpfad „Rote Brücke“ im Stiftsforst Heiligengrabe seiner Bestimmung übergeben. Über 200 Heiligengraber Bürger und Gäste nahmen an der Eröffnungsfeier teil.

In seiner Festansprache dankte der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe Egmont Hamelow allen, die zum Entstehen des Naturlernpfades beigetragen haben.

Insbesondere beim Klosterstift zum Heiligengrabe, der die notwendigen Flächen unentgeltlich zur Verfügung stellte.

Mit einem Blumenstrauß bedankte sich der Bürgermeister bei den Erbauern des Naturlernpfades. Elly Herms aus Blandikow, Kurt Nehmer und Andreas Scholz aus Heiligengrabe und Martin Runzler aus Heiligengrabe haben über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen diesen Naturlernpfad gestaltet. Entworfen haben das Konzept Schüler der Schule Heiligengrabe unter der Leitung von Sylvia Buchmann und Revierförster Reinhard Helm.

Auf dem über 2 km langen Rundkurs wurden zahlreiche Hinweistafeln aufgestellt, die über das Leben in der Natur informieren. Von einem Tierbeobachtungsstand kann der geschulte Beobachter „versteckte“ Tiere, die aus Holz gefertigt wurden, finden.

Im Irrgarten, kann jeder sein Orientierungssinn unter Beweis stellen. Und an der Tierweitsprunganlage, kann sich jeder Besucher mit Reh und Hase im Weitsprung messen.

Musikalisch umrahmt wurde die Einweihungsfeier von den Blandikower Feldlerchen und den Jagdhornbläsern aus Pritzwalk.

Bei einem Quiz konnte so manch einen schönen Preis abgeräumt werden. Den Hauptpreis, ein Stück Rehrücken, ging dann an Martin Runzler aus Wittstock.





Die Wald- und Naturwacht aus Pritzwalk war mit einem eigenen Stand vertreten. Dort konnte man ebenfalls viel Wissenswertes über den Wald und seine Bewohner erfahren.



Den Eingangsbereich bewachen nun zwei große Holzfiguren. Karsten Bork, der mit seiner Kettensäge schon die *Almut* aus einem Baumstamm herausgesägt hatte, bescherte ihr nun auch einen Partner. Alle Besucher hatten die Möglichkeit Namensvorschläge für die neue Figur abzugeben. Am Ende setzte sich der Name *Waldemar* durch.

Nach dem offiziellen Teil konnten sich alle Gäste erst noch bei Kaffee und Kuchen, der von der Gruppe der Volksolidarität, stärken, um sich dann auf den Weg zu machen und den Naturlernpfad zu erkunden.

Heiligengrabe

Rentnernachmittag

Die Ortsgruppe der Volkssolidarität Heiligengrabe lädt alle Rentner und Vorruehändler am Mittwoch, den 03.11.2004, um 14.00 Uhr in die Gasstätte „Zur Eiche“ zu einem gemütlichen Kaffeenachmittag ein. Als Gäste erwarten wir, den Bürgermeister, Herrn Hamelow und den Ortsbürgermeister, Herrn Preuß.

Geburtstagsgrüße im Monat November

Die Bürgermeister der Gemeinden gratulieren allen Rentnern der Gemeinden des Monats November recht herzlich zum Geburtstag.

Blesendorf

12.11.	Heinz Bismark	zum 87. Geburtstag
16.11.	Elli Dimler	zum 77. Geburtstag
18.11.	Wilfried Schulz	zum 71. Geburtstag
20.11.	Sieglinde Schnur	zum 65. Geburtstag

Blumenthal

01.11.	Adolf Wambach	zum 68. Geburtstag
04.11.	Rosemarie Schült	zum 68. Geburtstag
06.11.	Ruth Wittkopf	zum 67. Geburtstag
07.11.	Gerhard Pöhlchen	zum 75. Geburtstag
09.11.	Marie-Luise Repp	zum 75. Geburtstag
15.11.	Elfriede Sonnenberg	zum 76. Geburtstag
16.11.	Kraft-Dietrich Glöde	zum 64. Geburtstag
17.11.	Gerda Laubrich	zum 78. Geburtstag
17.11.	Käte Jesse	zum 68. Geburtstag

Grabow

02.11.	Gertrud Schiewe	zum 85. Geburtstag
05.11.	Edda Schumacher	zum 66. Geburtstag
23.11.	Käthe Büttner	zum 77. Geburtstag
23.11.	Helmut Hausfeld	zum 69. Geburtstag
26.11.	Frieda Brennecke	zum 93. Geburtstag
28.11.	Hertha Breddin	zum 93. Geburtstag

Heiligengrabe

02.11.	Ulrich Bumke	zum 69. Geburtstag
02.11.	Horst Reppmann	zum 69. Geburtstag
03.11.	Gertraud Rosin	zum 69. Geburtstag
05.11.	Hildegard Wegener	zum 69. Geburtstag
13.11.	Margot Wolgast	zum 82. Geburtstag
13.11.	Gertrud Keßner	zum 71. Geburtstag
13.11.	Margot Wolgast	zum 83. Geburtstag
20.11.	Brigitte Klatt	zum 66. Geburtstag
20.11.	Erwin Schmidt	zum 67. Geburtstag
21.11.	Elfriede Ehlert	zum 68. Geburtstag
27.11.	Friedrich Ryll	zum 70. Geburtstag
30.11.	Ulrich Wegener	zum 67. Geburtstag

Jabel

13.11.	Ursel Uckermark	zum 91. Geburtstag
14.11.	Christa Altenkirch	zum 65. Geburtstag
19.11.	Elisabeth Köhler	zum 76. Geburtstag
22.11.	Hanni Engel	zum 74. Geburtstag
27.11.	Elfriede Pehlgrim	zum 83. Geburtstag

Liebenthal

06.11.	Gisela Sahs	zum 72. Geburtstag
11.11.	Else Müller	zum 74. Geburtstag
16.11.	Horst Dittmann	zum 71. Geburtstag
18.11.	Christa Krenzlin	zum 65. Geburtstag
20.11.	Bernhard Stark	zum 65. Geburtstag
27.11.	Gerhard Hübner	zum 65. Geburtstag

Maulbeerwalde

01.11.	Adolf Schröder	zum 85. Geburtstag
16.11.	Frieda Schulz	zum 70. Geburtstag
20.11.	Erwin Scholz	zum 80. Geburtstag
27.11.	Hasso Röder	zum 78. Geburtstag
29.11.	Hildegard Rapsch	zum 85. Geburtstag

Papenbruch

03.11.	Irmgard Plagemann	zum 86. Geburtstag
07.11.	Margarete Schmidt	zum 84. Geburtstag
09.11.	Helga Münzer	zum 70. Geburtstag
30.11.	Agnes Schmidt	zum 79. Geburtstag

Rosenwinkel

01.11.	Horst Hoffmann	zum 71. Geburtstag
02.11.	Eberhard Habekuß	zum 73. Geburtstag
08.11.	Ewald Kolodzik	zum 66. Geburtstag
09.11.	Lieselotte Hoffmann	zum 67. Geburtstag
14.11.	Oskar Schulz	zum 77. Geburtstag
28.11.	Edith Singer	zum 74. Geburtstag

Wernikow

02.11.	Emmi Friske	zum 84. Geburtstag
04.11.	Werner Neumann	zum 73. Geburtstag
11.11.	Ernst Franke	zum 76. Geburtstag
19.11.	Dieter Beyer	zum 72. Geburtstag

Zaatzke

03.11.	Irma Blumberg	zum 79. Geburtstag
11.11.	Elsa Huth	zum 71. Geburtstag
13.11.	Günter Schmidt	zum 67. Geburtstag
18.11.	Lothar Mohr	zum 65. Geburtstag
18.11.	Erika Schulz	zum 64. Geburtstag
19.11.	Günter Grubbert	zum 77. Geburtstag
21.11.	Hedwig Kerschke	zum 71. Geburtstag
23.11.	Martha Schumacher	zum 85. Geburtstag
24.11.	Harald Derke	zum 68. Geburtstag
25.11.	Günter Delf	zum 68. Geburtstag
28.11.	Annemarie Obst	zum 69. Geburtstag
29.11.	Herbert Dreyer	zum 81. Geburtstag
29.11.	Lore Buchholz	zum 68. Geburtstag
30.11.	Horst Kreis	zum 73. Geburtstag

(Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr.)

Impressum

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Amtsdirektor
Ansprechpartner: Amt Heiligengrabe/Blumenthal, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a
Telefon: 033962/670, Fax: 033962 / 67333